

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0098-VI/A/6/2014

Wien, 22.12.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3025/J-NR/2014 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung

Der Vorwurf der Intransparenz in der Arbeitsmarktfinanzierung ist zurückzuweisen. Die Höhe der Arbeitsmarktrücklage wird jährlich in den Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice Österreich als Teil der Bilanzposition Eigenkapital veröffentlicht (siehe <http://www.ams.at/ueber-ams/medien/geschaeftsbericht/archiv>). Die Interpretation, aus dem Bericht des Finanzministeriums sei der Trend abzulesen, dass vermehrt Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Deckung passiver Leistungsansprüche verwendet werden, ist nicht richtig. Die von ihnen aus dem Bericht des BMF zitierten Mehreinzahlungen durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage 2014 iHv. € 141,5 Mio. werden gem. § 51 AMSG zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben des AMS gem. § 29 AMSG verwendet. Auch die von ihnen aus dem Bericht des BMF zitierten Mehreinzahlungen aus der Auflösungsabgabe iHv. € 50 Mio. werden, so wie es die §§ 2b und 17 AMPFG vorschreiben, zur Hälfte für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Der Schluss, Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik würden für passive Leistungen verwendet, ist daher falsch.

Zur von ihnen angesprochenen medialen Berichterstattung bezüglich der Mittelausstattung des AMS ist festzuhalten, dass der Verwaltungsrat des AMS in seiner Sitzung am 11. November 2014 das Förderbudget für 2015 beschlossen hat. Das Förderbudget des AMS sieht keine vorgegebene budgetäre Zweckbindung für einzelne Zielgruppen oder einzelne Maßnahmen vor. Wie im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) vorgesehen, wird im Bereich

der Arbeitsmarktförderung der Grundsatz der Dezentralisierung und Delegation von Förderungsentscheidungen umgesetzt. Daher erfolgt die Verteilung des Förderungsbudgets auf die einzelnen AMS-Teilorganisationen durch den AMS Verwaltungsrat nach objektiven Arbeitsmarktindikatoren und nach den Indikatoren der „Arbeitsmarktpolitischen Ziele des AMS Österreich“. Die jeweiligen Strategien, Schwerpunktsetzungen und Förderungsinstrumente, die zur Lösung der regionalen Arbeitsmarktprobleme und zur Erreichung der vereinbarten arbeitsmarktpolitischen Jahresziele des AMS zweckmäßig sind, werden von den AMS-Landesorganisationen in ihren Arbeitsprogrammen festgelegt. Ausgehend von den individuellen Problemlagen und Vermittlungshemmnissen der vorgemerkten Arbeitslosen wird ein regional abgestimmter Maßnahmen- und Beihilfenmix realisiert. Insgesamt stehen dem AMS bundesweit 2015 Mittel im Ausmaß von € 1.140,39 Mio. für die Arbeitsmarktförderung zur Verfügung. Darin inkludiert sind bis zu € 30 Mio. für Kurzarbeitsbeihilfen und bis zu € 120 Mio. für die Beschäftigungsinitiative 50+. Die Budgetmittel für die Kurzarbeitsbeihilfen und die Beschäftigungsinitiative werden bis zu den genannten Höchstbeträgen aus dem Bereich des variablen Budgetansatzes der UG 20 bereitgestellt. Diese Art der Finanzierung ist keineswegs intransparent, sondern folgt den Beschlüssen des Gesetzgebers. Auch schmälern diese Mittel nicht die Leistungsansprüche der Versicherten. Zudem erfolgt die Darstellung dieser Mittel auf separaten Finanzpositionen der UG 20.

Die langfristige Planung der Arbeitsmarktfinanzierung hat sich am Bundesfinanzrahmen zu orientieren, der auf Basis von Wirtschafts- und Arbeitsmarktprognosen, eingepreisten Regierungsvorhaben und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt und vom Nationalrat beschlossen wird. Es ist aber dennoch geboten, auf kurzfristig erkennbare Herausforderungen der Arbeitsmarktentwicklung zu antworten, wie am Beispiel des jüngsten Beschlusses des Nationalrates, zusätzliche Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen bereit zu stellen, erkennbar wird.

Es ist richtig, dass aus dem Bundesvoranschlag der tatsächliche Mittelaufwand für bestimmte Arbeitsmarktinstrumente des Arbeitsmarktservice nur bedingt herauszulesen ist. Die Budgetierung des Voranschlags folgt der Logik der vom Gesetzgeber normierten haushaltsrechtlichen Vorgaben und erfordert die Dotierung von Finanzpositionen in Detailbudgets. Die Mittelverwendung nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist jedoch den jährlich veröffentlichten Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice detailliert zu entnehmen.

Für den Nachvollzug des tatsächlichen Mittelverbrauchs für aktive Maßnahmen, die wie das Beschäftigungsförderungsprogramm 50+ oder die Kurzarbeitsbeihilfen aus dem variablen Budgetbereich der UG 20 finanziert werden sollen, gilt das gleiche wie für Fördermaßnahmen, die aus dem fixen Budgetansatz finanziert werden, zumal die Auszahlungsobergrenzen für Kurzarbeitsbeihilfen und für das Beschäftigungsförderungsprogramm 50+ im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz festgelegt sind und daher nicht überschritten werden können. Die Einhaltung der Controllingvorschriften gem. § 66 BHG 2013 stellt die monatliche Berichterstattung der

Ressorts über den Budgetvollzug an das Bundesministerium für Finanzen sicher. Diese Daten bieten mit die Grundlage für die Erstellung des von ihnen zitierten Berichts des Bundesministers für Finanzen (gem. § 47 BHG 2013).

Frage 1:

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung sind in der Arbeitsmarktrücklage € 69 Mio. vorhanden.

Fragen 2, 3, 4 und 5:

Arbeitsmarktrücklage gem. § 50 AMSG: Bestand zum Bilanzstichtag, Zuflüsse und Entnahmen (in Mio. €)

Arbeitsmarktrücklage (In Mio. €)					
	2009	2010	2011	2012	2013
Bestand 1.1.	98,9	54,1	20,7	31,1	60,7
Zufluss gem. § 15 AMPFG			4,0	33,9	52,0
Zufluss gem. §§ 2b und 17 AMPFG					21,0
Zufluss gem. § 28 Abs 1 Auslbg	6,2	6,6	6,4	6,9	6,0
Entnahme gem. § 51 AMSG iVm §§ 41 und 43 AMSG (Präliminarien)				-4,0	
Entnahme gem. § 51 AMSG iVm § 29 AMSG (Arbeitsmarktförderung)	-51,0	-40,0		-7,2	-68,2
Bestand 31.12.	54,1	20,7	31,1	60,7	71,5

Frage 6:

Nein.

Frage 7:

Die bereits vor der Schaffung des AMPFG im AIVG enthaltene Bestimmung soll es dem zuständigen Bundesminister ermöglichen rasch zu reagieren. Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Hauptausschusses ist auch die Einbindung des Gesetzgebers gesichert.

Frage 8:

Nein, mir sind keine derartigen Überlegungen bekannt.

Frage 9:

Im Jahr 2014 wird die Überweisung gem. § 51 AMSG € 126 Mio. und im Jahr 2015 lt. Fördermittelbeschluss des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice vom 11.11.2014 € 144,8 Mio. betragen.

Frage 10:

Die Einzahlungen aus der Auflösungsabgabe in der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2013 und bis November 2014 sind aus untenstehender Tabelle ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung die monatliche Zuordnung aus dem Zeitpunkt der Verrechnung im Bundeshaushalt und nicht aus dem Datum der Fälligkeit abgeleitet wird.

Auflösungsabgabe in €	Jahr	
Monat	2013	2014
Jänner		4.530.709,33
Februar	1.348,95	7.576.435,67
März	26.490,18	6.661.658,42
April	14.990,78	3.042.133,08
Mai	3.276.518,88	3.552.818,45
Juni	3.286.587,45	6.519.775,09
Juli	7.510.914,60	3.119.187,43
August	9.141.718,88	3.598.977,08
September	3.565.108,03	6.931.832,56
Oktober	3.092.961,99	6.806.611,63
November	12.043.317,00	4.181.805,81
Dezember	4.543.649,38	
Gesamtergebnis	46.503.606,12	56.521.944,55

Frage 11:

Die Auflösungsabgabe gem. §§ 2b und 17 AMPFG ist eine Bundesabgabe zugunsten der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik und wird daher in der UG 20 auf der Finanzposition 8340100 eingenommen und zur Hälfte der Arbeitsmarktrücklage zugeführt (Auszahlung auf Finanzposition 7340304). Im November 2013 wurden der Arbeitsmarktrücklage € 20,979 Mio. und im Juli 2014 € 18,213 Mio. aus diesem Titel zugeführt. Die Zuführungen erfolgen auf Basis von vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen und nicht monatlich.

Frage 12:

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 11.

Frage 13:

Für 2015 wird die Überweisung gem. §§ 2b und 17 AMPFG in die Arbeitsmarktrücklage auf rd. € 25 Mio. geschätzt.

Frage 14:

Die Bestimmung im § 2b Abs. 3 AMPFG legt fest, dass der Teil der Einnahmen aus der Auflösungsabgabe, welcher der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 AMSG zuzuführen ist, für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Personen zu verwenden ist. Für solche betriebliche Beihilfen des Arbeitsmarktservice wurden im Jahr 2013 rund € 256,7 Mio. verausgabt.

Frage 15:

Die Neufassung des § 13 AMPFG (Budgetbegleitgesetz 2014) erfolgte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Budgetregelungen. Die im Regierungsprogramm vorgesehene verstärkte Förderung der Integration älterer Personen, die das 50 Lebensjahr vollendet haben und bereits sechs Monate als arbeitslos vorgemerkt sind, kann bis zu den gesetzlich festgelegten Obergrenzen durch Aktivierung passiver Leistungen erfolgen. Für die nicht auf die Zielgruppe 50+ eingeschränkte Aktivierungsbeihilfe gilt im Gegenzug ab 2014 keine Finanzierungssonderregelung mehr.

Frage 16:

Aktivierungsbeihilfen gemäß § 37d AMSG wurden Arbeitgebern gewährt, die im Auftrag des AMS ArbeitnehmerInnen mit dem Zweck der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes gemäß § 9 Abs. 7 AIVG beschäftigen. Die Integration von arbeitssuchenden Personen mittels einer geförderten Beschäftigung in diesen Einrichtungen wird vom AMS weiterhin verfolgt. Im Jahr 2013 wurden hierfür vom AMS rund 152,3 Mio. € verausgabt, im Jahr 2014 wird diese Summe mehr als 161 Mio. € betragen.

Frage 17:

Mit 100 Mio. € können in einer entsprechenden Maßnahmenkombination von betrieblichen Eingliederungsbeihilfen, Kombilöhnen und Beschäftigungsverhältnissen in Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten rund 20.000 ArbeitnehmerInnen gefördert werden. Im Vollausbau im Jahr 2016 können somit zwischen 25.000 und 30.000 Personen aus der Zielgruppe bei ihrer Beschäftigungsaufnahme finanziell gefördert werden, im Jahr 2015 zwischen 21.000 und 24.500.

Frage 18:

Auf Grundlage der empirischen Erfahrungen der ersten elf Monate des Jahres 2014 kann festgehalten werden, dass den Kosten des AMS Programms „Beschäftigungsinitiative 50+“ in etwa ein gleich hoher Betrag an eingesparten Leistungsausgaben für die Existenzsicherung inklusive Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gegenüberstehen. Das Programm trägt sich somit finanziell selbst und schafft zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere ArbeitnehmerInnen.

Frage 19:

Aufgrund der empirischen Ergebnisse der ersten elf Monate des Jahres 2014 lassen sich zusätzlichen Einzahlungen von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 3,5 Mio. € für das Gesamtjahr 2014 abschätzen.

Frage 20:

Bis Ende November 2014 waren es 15.100 Personen.

Frage 21:

Nein, es sind keine grundlegenden Revisionen der Annahmen und Planungen erforderlich.

Frage 22:

Auf die Beantwortung der Frage 17 wird verwiesen.

Frage 23:

Im Jahr 2009 wurden 66.505 ArbeitnehmerInnen mit Kurzarbeitsbeihilfen gefördert, im Jahr 2010 betrug die Anzahl 23.706, im Jahr 2011 3.879, im Jahr 2012 4.216 und im Jahr 2013 4.175.

Frage 24:

Die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen betrugen im Jahr 2009 € 113.524.849,97, im Jahr 2010 € 54.872.859,72, im Jahr 2011 € 6.086.179,01, im Jahr 2012 € 4.041.161,02 und im Jahr 2013 € 7.845.621,14.

Frage 25:

Wird von einem Budgetrahmen ausgegangen, hängt die Zahl der durch Kurzarbeitsbeihilfen geförderten Personen wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß die Arbeitszeiten während der Phase der betrieblichen Kurzarbeit reduziert werden und wie lange diese Phasen pro betrieblichem Kurzarbeitsfall sind. Es sind also nur sehr ungefähre Annahmen über die erwartbare Zahl der in Zukunft geförderten Personen möglich. Diese Annahmen beliefen sich 2014 auf rund 6.000 durch Kurzarbeitsbeihilfen geförderte ArbeitnehmerInnen.

Frage 26:

Bis einschließlich November haben 2.071 ArbeitnehmerInnen von der Kurzarbeitsbeihilfe profitiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung der Kurzarbeits-Ausfallstunden und damit sowohl der Zahlungsfluss als auch die Erfassung in der Förderstatistik aus verwaltungstechnischen Gründen um einige Wochen verzögert nach der tatsächlichen Kurzarbeitsperiode erfolgt; die Werte werden also noch ansteigen.

Frage 27:

Bis einschließlich November 2014 wurden für die Kurzarbeitsbeihilfe € 4.365.957,21 im Jahr 2014 abgerechnet.

Frage 28:

Generell gibt es weder aus arbeitsmarktpolitischer noch aus der Sicht des Budgetvollzugs die Intention, dass eine bestimmte Anzahl von Personen von Kurzarbeitsbeihilfen profitieren soll. Im Gegenteil ist es das Ziel, Phasen der Kurzarbeit zu vermeiden, sofern das möglich ist. Mit dem Budgetrahmen für 2015 könnte, so die Annahmen, die Kurzarbeit von bis zu 12.000 ArbeitnehmerInnen gefördert werden.

Frage 29:

Es wird eine geringere Auszahlung an Arbeitslosengeldern (inkl. PV-Beiträge) in Höhe von zumindest € 20,2 Mio. bis zu € 25,3 Mio. erwartet.

Frage 30:

Es sind zusätzliche Einzahlungen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von € 2,6 Mio. bis € 3,2 Mio. € zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	pUqISNLon1/h64MO7EDJpGeR66XTsM69c+Lc19vCyUfH5xlKQo+D0J7V9k3Gsy++gaQJbgxM90Ecs+eyFzs/8Z2dnBZA19Pn5ugoMu1V+fWxnogsrhmzUnF0pGOHX0b048wP1BBu0m7nA4P1ch4AAAzY/ogbz8qdHXbylKkPCwU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-22T14:09:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	